

Vertrag über die Gründung einer Spielgemeinschaft

zwischen den nachfolgend aufgeführten Stammvereinen:

1. TV Eiche Dingelbe von 1912 e.V.
2. TV Garmissen/Ahstedt von 1911 e.V.
3. SV Himstedt e.V.
4. SV Bettrum von 1926 e.V.

Präambel

Die Stammvereine verfolgen mit der Gründung einer Spielgemeinschaft das Ziel den Erhalt und die konzeptionelle Förderung des Handballsports, unter besonderer Berücksichtigung des Kinder- und Jugendhandballs, zum Wohle der beteiligten Vereine zu sichern, zu stärken und auszubauen.

§ 1 Bezeichnung

Die Spielgemeinschaft trägt den Namen **SG Börde Handball**.

Die Farben der Spielgemeinschaft sind **grün / weiß / rot / blau**

Sie hat ihren Sitz unter der Postanschrift des der Abteilung vorstehenden 1. Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr der Spielgemeinschaft entspricht dem Spieljahr (01.06 – 31.05 des Folgejahres).

§ 2 Gründung

Die Spielgemeinschaft wird mit Wirkung zum **01.03.2018** gegründet.

Sie besteht aus folgenden Bereichen:

- sämtliche Mannschaften und Schiedsrichter der Handballabteilungen

Die Stammvereine beenden die Spielsaison 2017/2018 mit den an der Spielgemeinschaft beteiligten Mannschaften zum **31.05.2018**

Sie besteht auf unbestimmte Zeit.

Für die Dauer des Bestehens der Spielgemeinschaft stellen die Stammvereine in den/dem oben angeführten Bereich/en den eigenen Handballspielbetrieb ein.

Die Spielgemeinschaft ist genehmigungspflichtig.

§ 3 Vertragslaufzeit, Kündigung und Auflösung

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten (01.06. – 31.05.) und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr.

Eine Auflösung der Spielgemeinschaft kann erst erfolgen, wenn jede ihrer Mannschaften die Spielsaison beendet hat.

Die Kündigung der Spielgemeinschaft durch einen Stammverein ist durch eingeschriebenen Brief bis zum 31.12. des vorangegangenen Jahres gegenüber einem Mitglied des Vorstands der Spielgemeinschaft (Ziff. 1 – 10 des § 6 dieses Vertrages), sowie den Vorständen aller Gesellschafter – mit Kopie an den Niedersächsischen Handballverband e.V. – durch die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder des kündigenden Stammvereins auszusprechen.

Die Kündigung wird wirksam, zum 31.05. des laufenden Vertragsjahres.

Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Spieljahr.

Bei Auflösung der Spielgemeinschaft, oder Kündigung seitens des TV Eiche Dingelbe, fällt die Web-Adresse www.7-meter.de an den TV Eiche Dingelbe zurück.

§ 4 Zugehörigkeit

Angehörige der Spielgemeinschaft sind alle Mitglieder der Stammvereine.

Die Angehörigen der Spielgemeinschaft bleiben weiterhin Mitglieder ihrer Stammvereine mit allen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten. Neuaufnahmen erfolgen nicht in die Spielgemeinschaft, sondern in die jeweiligen Stammvereine. Eine Mitgliedschaft in mehreren Stammvereinen ist möglich.

§ 5 Hauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung dieser Spielgemeinschaft soll im 2. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

Einladungen zur Jahreshauptversammlung müssen 14 Tage vorher durch Aushang in den Vereinsschaukästen den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Vorstände der Stammvereine erhalten hierrüber eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung müssen 6 Wochen vorher dem Vorstand der Spielgemeinschaft vorliegen.

Sie wählt turnusmäßig den Vorstand und in jedem Jahr einen Kassenprüfer der Spielgemeinschaft.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Stammvereine ab dem 16. Lebensjahr.

Über die Jahreshauptversammlung ist ein vom Spielgemeinschaftsleiter oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll anzufertigen, das spätestens 4 Wochen nach der Hauptversammlung den Vorständen der Stammvereine vorzulegen ist.

Widerspruch gegen das Protokoll ist nur innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich zulässig.

Mit Beginn seiner Tätigkeit hat der Vorstand der Spielgemeinschaft den Angehörigen der Spielgemeinschaft und den Vorständen der Stammvereine ein Konzept vorzulegen, das die sportlichen Ziele der Mannschaften der Spielgemeinschaft dokumentiert.

§ 6 Vorstand

Die Spielgemeinschaft wird durch den Vorstand geleitet.

Dieser besteht aus dem:

1. Spielgemeinschaftsleiter
2. stellvertretendem Spielgemeinschaftsleiter
3. Kassenwart Senioren
4. Kassenwart Junioren
5. Sportlicher Leiter Senioren
6. Sportlicher Leiter Junioren
7. Schriftwart
8. Schiedsrichterwart und Kampfgerichtwart
9. Spielwart Senioren
10. Spielwart Junioren

Die Empfehlung der Stammvereine ist, dass alle Stammvereine in der Abteilungsführung vertreten sind.

Die Stammvereine entsenden jeweils einen Beisitzer, welche an den Abteilungssitzungen beratend teilnehmen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Weitere mögliche Funktionen können besetzt werden.

Der Vorstand der Spielgemeinschaft wird von den Vorstandsmitgliedern der Stammvereine berechtigt, die Geschäfte der Spielgemeinschaft zu führen.

Spielgemeinschaftsleiter, stellvertretender Spielgemeinschaftsleiter und Kassenwarte sind alleinvertretungsberechtigt.

Eine weitere rechtsverbindliche Vertretung für die Spielgemeinschaft im Sinne des § 26 BGB ist nur durch die geschäftsführenden und gewählten Vorstände der Stammvereine gemeinsam möglich.

Hauptamtlich oder nebenamtlich zu beschäftigende Mitarbeiter können nur in den Stammvereinen angestellt werden.

§ 7 Beiträge, Finanzen, Kassenführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.06. eines Jahres und endet am 31.05. des Folgejahres.

Der Jahresabschluss ist den Vorständen der Stammvereine vorzulegen.

Jeder Stammverein bezahlt je handballspielendem Mitglied im Alter über 18 Jahre (Seniorenbereich) einen jährlichen Pro-Kopf-Zuschuss in Höhe von 100,- € und je handballspielendem Mitglied im Alter bis einschließlich 18 Jahre (Jugendspieler) einen jährlichen Pro-Kopf-Zuschuss in Höhe von 50,- €.

Grundlage für die Ermittlung der aktiven Spieler/innen bildet eine jeweils zum 01.06. entsprechend von der Spielgemeinschaft zu erstellende „Bestandsliste“ aktiver Spieler/innen.

Eintritte und Austritte handballspielender Mitglieder, sowie Wechsel vom passiven in den aktiven (handballspielenden) Status von Mitgliedern im laufenden Geschäftsjahr werden daher nicht berücksichtigt.

Ein nicht durch sämtliche Einnahmen der Spielgemeinschaft gedeckter Betrag wird von den vier Gesellschaftern im gewichteten Verhältnis der aktiven Spieler aus dem Jugend- und Seniorenbereich beglichen.

Die Gewichtung wird wie folgt durchgeführt: Jeder Spieler im Seniorenbereich wird mit zwei Anteilen und jeder Spieler im Jugendbereich mit einem Anteil im Verhältnis zur Summe aller aktiven Spieler (so dass sich insgesamt 100% ergeben) berücksichtigt.

Die Stammvereine verpflichten sich ihre zu leistenden Zahlungen jeweils halbjährlich (01.08. und 01.02.) beginnend am 01.08.2018 in Teilbeträgen auf die entsprechenden Konten der Spielgemeinschaft (Jugend / Senioren) abzuführen.

Nicht gedeckte Beträge können von der Spielgemeinschaft auch zwischenzeitlich von den jeweiligen Stammvereinen angefordert werden, um den laufenden Spielbetrieb aufrecht zu halten.

Überschüsse der Spielgemeinschaft werden in das folgende Geschäftsjahr übertragen.

Sponsorengelder, welche für die Handballabteilung der Spielgemeinschaft bestimmt sind, werden von allen Stammvereinen auf das Konto der Spielgemeinschaft überwiesen.

Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittsgeldern, Speisen und Getränken etc. stehen der Spielgemeinschaft zur Verwendung zur Verfügung.

Die geschäftsführenden Vorstände der Stammvereine bekommen Vollmacht auf sämtliche Konten der Spielgemeinschaft.

Die Spielgemeinschaft hat den Stammvereinen bis 30.04. jeden Jahres einen Haushaltsplan vorzulegen.

Der Kassenwart der Spielgemeinschaft gibt vierteljährlich (28.02., 31.05., 31.08. und 30.11.) eine BWA mit Summen Salden-Liste bei den Stammvereinen ab.

Eventuelle Spendenquittungen für Spenden an die Spielgemeinschaft sind von den Stammvereinen zu erstellen.

Die Spielgemeinschaft kann im Einzelfall über einen Betrag bis zu 5.000,00 € frei verfügen, ohne explizite Genehmigung der Stammvereine. Verträge mit einem Gesamtwert von über 5.000,- € können nur von den Stammvereinen gemeinsam geschlossen und unterschrieben werden.

Die Satzungen und Ordnungen der Stammvereine finden Anwendung.

§ 8 Spielkleidung

Die Festlegung der Spielkleidung der am Spielbetrieb beteiligten Mannschaften obliegt dem Vorstand der Spielgemeinschaft.

§ 9 Spielklassen

Bei der Bildung einer Spielgemeinschaft verbleiben der Spielgemeinschaft die bisherigen Spielklassen für jeweils eine Mannschaft. Sofern die entsprechend § 2 dieses Vertrags zur Spielgemeinschaft zusammengeschlossenen Bereiche der Stammvereine bis lang mit zwei oder mehr Mannschaften in einer Spielklasse vertreten waren, gelten die schlechter Platzierten automatisch als Absteiger und werden in der folgenden Saison in die nächst niedrigeren Spielklassen eingegliedert.

Bei Auflösung der Spielgemeinschaft gilt für die Spielklassenzuteilung die diesem Vertrag beigelegte Regelung über die Spielklassenzugehörigkeit der einzelnen Mannschaften der Stammvereine.

Die Stammvereine können sich auch erst zum Vertragsende einvernehmlich auf eine andere Verteilung einigen. Eine solche Einigung muss spätestens 10 Tage vor dem Meldetermin im betreffenden Bezirk dem Niedersächsischen Handballverband e.V. schriftlich vorliegen.

Falls die Vereine keine Einigung bis zum vorgegebenen Zeitpunkt erzielen, werden nach Auflösung der Spielgemeinschaft und Wiederaufnahme des Spielbetriebes in den Stammvereinen die Mannschaften in die niedrigste Spielklasse eingestuft.

§ 10 Haftungserklärung

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der beteiligten Stammvereine erklären, dass diese für sämtliche Verbindlichkeiten der Spielgemeinschaft und aller in der Spielgemeinschaft tätigen Mitglieder als Gesamtschuldner haften. Im Innenverhältnis haften die Stammvereine prozentual nach folgender Aufschlüsselung Ihrer entsandten aktiven Spieler in die Spielgemeinschaft: Jeder Erwachsene Spieler ab 18 Jahre zählt 2 Anteile, sowie jeder Jugendliche/Kind 1 Anteil im Verhältnis zur Summe aller aktiven Spieler in der Spielgemeinschaft (so dass sich insgesamt 100% ergeben). Dieses Verhältnis ergibt den prozentual haftenden Anteil eines jeweiligen Stammvereins.

§ 11 Besondere Vorschriften

Die Spielgemeinschaft regelt in Übereinstimmung mit den Satzungen der Stammvereine unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages ihre Angelegenheiten selbständig.

Neben den Satzungen und Ordnungen der Stammvereine finden alle Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des/ der entsprechenden Handballverbände Anwendung.

Die Spieler und Spielerinnen der Spielgemeinschaft erhalten die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.

Für den Fall, dass ein Stammverein trotz schriftlicher Aufforderung durch die Spielgemeinschaft innerhalb von 14 Tage nicht seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kann dieser durch Beschluss der übrigen Stammvereine mit sofortiger Wirkung aus der Spielgemeinschaft ausgeschlossen werden.

§ 12 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stammvereine.

Vertragsänderungen können nur mit Wirkung für das kommende Spieljahr und schriftlich getroffen werden.

Unterschriften der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten (nebst Stempel der Stammvereine) Vorstandsmitglieder der Stammvereine:

Name Unterschrift
TV Eiche Dingelbe von 1912 e.V.

Name Unterschrift
TV Eiche Dingelbe von 1912 e.V.

Name Unterschrift
TV Garmissen/Ahstedt von 1911 e.V.

Name Unterschrift
TV Garmissen/Ahstedt von 1911 e.V.

Name Unterschrift
SV Himstedt e.V.

Name Unterschrift
SV Himstedt e.V.

Name Unterschrift
SV Bettrum von 1926 e.V.

Name Unterschrift
SV Bettrum von 1926 e.V.

Ort, Datum